



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Krahl, Kerstin Celina BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 18.07.2022

Wahlbeteiligung von Menschen in Wohneinrichtungen und Einrichtungen zur Pflege

Der Abschlussbericht Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales¹ führt auf, dass rund ein Fünftel der Bewohnerinnen und Bewohner der betrachteten Einrichtungstypen angibt, zum Erhebungszeitpunkt der Europawahl 2019 keine Wahlbenachrichtigung erhalten zu haben.

Zwölf Prozent der Menschen mit Beeinträchtigung in den Alten- und Pflegeheimen beklagten, dass das Fehlen der notwendigen Unterstützung (z. B. durch Fahrdienste oder persönliche Begleitung) sie von der Teilnahme an der Wahl abhielt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, dass wahlberechtigte Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen sowie Bewohnerinnen und Bewohner in Alten- und Pflegeeinrichtungen in Bayern zu den Wahlen der letzten fünf Jahre (Landtagswahl 2018, Europawahl 2019, Kommunalwahl 2020 und Bundestagswahl 2021) keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben (bitte nach Einrichtung, Wahljahr und Bezirken aufschlüsseln)? 3
- 1.2 Falls ja, wie ist sie damit umgegangen? 4
- 1.3 Falls nein, plant die Staatsregierung bezüglich des Nichterhalts von Wahlbenachrichtigungen in den Einrichtungen eine Untersuchung, um die Übermittlung dieser sicherzustellen? 4
- 2.1 Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und Alten- und Pflegeeinrichtungen in Bayern haben keine Wahlbenachrichtigung erhalten (bitte nach Einrichtung aufschlüsseln)? 4
- 2.2 Wie viele Wahlberechtigte konnten wegen fehlender Unterstützungsangebote, z. B. durch Fahrdienste oder persönliche Begleitung, nicht wählen? 4

1 https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-598-abschlussbericht-repraesentativumfrage-teilhabe.pdf;jsessionid=00EBD5101D007043FA3E21B105DC5D6D.delivery1-master?__blob=publicationFile&v=4 (S. 188ff.)

3.1	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass die Übermittlung der Wahlbenachrichtigungen, auch mit Blick auf die Landtagswahl 2023 für Wahlberechtigte Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen sichergestellt wird (bitte aufschlüsseln)?	5
3.2	Sieht die Staatsregierung hier noch weiteren Handlungsbedarf?	5
3.3	Wie unterstützt die Staatsregierung die Einrichtungen dabei?	5
4.1	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Möglichkeit zur Wahrnehmung des Wahlrechts für die Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und Alten- und Pflegeeinrichtungen sicherzustellen?	5
4.2	Sieht die Staatsregierung hier noch weiteren Handlungsbedarf?	5
4.3	Wie können nach Ansicht der Staatsregierung die Einrichtungen hier unterstützt werden?	5
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 02.09.2022

1.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, dass wahlberechtigte Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen sowie Bewohnerinnen und Bewohner in Alten- und Pflegeeinrichtungen in Bayern zu den Wahlen der letzten fünf Jahre (Landtagswahl 2018, Europawahl 2019, Kommunalwahl 2020 und Bundestagswahl 2021) keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben (bitte nach Einrichtung, Wahljahr und Bezirken aufschlüsseln)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Bisher sind weder im Rahmen von Wahlprüfungsverfahren noch sonst entsprechende Beschwerden bekannt geworden.

Die Gemeinden haben vor jeder Wahl ein Wählerverzeichnis anzulegen, in denen von Amts wegen die Wahlberechtigten einzutragen sind, die zu einem bestimmten Stichtag (bei Landtags- und Bezirkswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen am 42. Tag vor der Wahl, bei Gemeinde- und Landkreiswahlen am 35. Tag vor der Wahl) bei der jeweiligen Gemeinde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für eine Hauptwohnung (nach den Vorschriften des Melderechts) gemeldet sind. Auf Antrag sind darüber hinaus auch Wahlberechtigte einzutragen, die, ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich (bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen) aufhalten.

Spätestens am Tag vor der Bereithaltung der Wählerverzeichnisse zur Einsicht (für alle Wahlen am 21. Tag vor der Wahl) benachrichtigt die Gemeinde jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Hierzu wird eine entsprechende Wahlbenachrichtigung an die Anschrift des jeweiligen Wahlberechtigten versandt. Wahlberechtigte, die erst nach Versendung der Wählerbenachrichtigungen auf Antrag eingetragen werden, werden unverzüglich nach der Eintragung benachrichtigt, soweit sie nicht zugleich bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben.

Soweit in der Vorbemerkung der Fragestellung auf eine Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bei der Europawahl 2019 Bezug genommen wird, ist darauf hinzuweisen, dass damals bei der Wahlvorbereitung besondere Umstände galten:

Im Zeitpunkt der zum 14.04.2019 anzulegenden Wählerverzeichnisse waren Personen, für die ein Betreuer in allen Angelegenheiten bestellt worden ist, nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 Europawahlgesetz (EuWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen. Zwar hatte das Bundesverfassungsgericht wenige Monate zuvor mit Entscheidung vom 29.01.2019 (2 BvC 62/14) den in § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetz (BWG) inhaltlich identischen Wahlrechtsausschluss für verfassungswidrig erklärt. Diese Entscheidung bezog sich jedoch nach ihrem Tenor allein auf die Vorschrift im BWG, nicht aber auf die entsprechende Vorschrift im EuWG, sodass diese im Verwaltungsvollzug zunächst weiterhin zu beachten war. Im Rahmen eines gesonderten Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ordnete dann allerdings das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 15.04.2019 (2 BvQ 22/19) an, dass bei Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie bei Einsprüchen und Beschwerden gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse für die unmittelbar bevorstehende Europawahl am 26.05.2019 der noch gesetzlich geregelte Wahlrechtsausschluss

nicht anzuwenden ist. Praktisch bedeutete das Urteil für die von den Wahlausschlüssen Betroffenen, dass sie bei der Europawahl nur auf ihr Betreiben hin in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden. Eine Berichtigung der Wählerverzeichnisse von Amts wegen erfolgte nicht.

Mit Gesetz zur Änderung des BWG und anderer Gesetze vom 18.06.2019 (Bundesgesetzblatt – BGBl. I S. 834) wurden dann für diesen Personenkreis die Wahlausschlüsse im BWG und EuWG und mit Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 24.07.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. S. 342) auch im Landeswahlrecht sowie im Gemeinde- und Landkreiswahlrecht aufgehoben, mit der Folge, dass nunmehr von Anfang an auch diese Personen in einem vor jeder Wahl anzulegenden Wählerverzeichnis von Amts wegen einzutragen sind und dementsprechend auch eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

1.2 Falls ja, wie ist sie damit umgegangen?

Entfällt.

1.3 Falls nein, plant die Staatsregierung bezüglich des Nichterhalts von Wahlbenachrichtigungen in den Einrichtungen eine Untersuchung, um die Übermittlung dieser sicherzustellen?

Mangels tatsächlicher Anhaltspunkte besteht aus Sicht der Staatsregierung kein Anlass für eine derartige Untersuchung. Sollten im Einzelfall Beschwerden bekannt werden, würden die zuständigen Behörden unmittelbar tätig werden.

2.1 Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und Alten- und Pflegeeinrichtungen in Bayern haben keine Wahlbenachrichtigung erhalten (bitte nach Einrichtung aufschlüsseln)?

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

2.2 Wie viele Wahlberechtigte konnten wegen fehlender Unterstützungsangebote, z.B. durch Fahrdienste oder persönliche Begleitung, nicht wählen?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass die Übermittlung der Wahlbenachrichtigungen, auch mit Blick auf die Landtagswahl 2023 für Wahlberechtigte Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen sichergestellt wird (bitte aufschlüsseln)?

3.2 Sieht die Staatsregierung hier noch weiteren Handlungsbedarf?

3.3 Wie unterstützt die Staatsregierung die Einrichtungen dabei?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Hinsichtlich der bestehenden Regelungen zum Versand der Wahlbenachrichtigungen an die im Wählerverzeichnis einzutragenden Wahlberechtigten wird auf die Antwort zu 1.1 verwiesen. Ein darüber hinaus gehender Handlungsbedarf wird nicht gesehen.

4.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Möglichkeit zur Wahrnehmung des Wahlrechts für die Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und Alten- und Pflegeeinrichtungen sicherzustellen?

4.2 Sieht die Staatsregierung hier noch weiteren Handlungsbedarf?

4.3 Wie können nach Ansicht der Staatsregierung die Einrichtungen hier unterstützt werden?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Es gibt bereits für alle Wahlen gesetzliche und untergesetzliche Vorschriften, die eine Stimmabgabe in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen und gleichartigen Einrichtungen erleichtern.

Sind im Gemeindegebiet solche Einrichtungen vorhanden, in denen sich am Wahltag voraussichtlich eine größere Anzahl von Wahlberechtigten befindet, so sollen die Gemeinden bei entsprechendem Bedürfnis der Wahlberechtigten eigene Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe bilden. Werden Sonderwahlbezirke nicht gebildet, sollen die Gemeinden bewegliche Wahlvorstände bilden, sofern ein Bedürfnis hierfür besteht. Ist die Bildung eines Sonderwahlbezirks oder eines beweglichen Wahlvorstands ausnahmsweise nicht möglich, sollen die Abstimmungsräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Die Gemeinden sind dann aufgefordert, zu überprüfen, ob der Wahlraum eines allgemeinen Wahlbezirks innerhalb oder in der Nähe der jeweiligen Einrichtung eingerichtet werden kann (§ 39 Europawahlordnung – EuWO, § 46 Abs. 1 Bundeswahlordnung – BWO, § 37 Abs. 2 Landeswahlordnung – LWO, § 54 Abs. 2 Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen – GLKrWO).

Nach Erkenntnissen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wird von dieser Möglichkeit der Einrichtung eines Wahllokals unmittelbar in den Einrichtungen auch Gebrauch gemacht und damit im besonderen Maße den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Unabhängig davon besteht selbstverständlich jederzeit die Möglichkeit zur Briefwahl. Der beantragte Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen wird unmittelbar an die vom Wahlberechtigten angegebene Adresse übersandt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird den Gemeinden auch für die Vorbereitung und Durchführung der nächsten Landtagswahl Vollzugshinweise (Wahlanweisungen) zur Verfügung stellen. Darin sind u. a. Hinweise für die Verständigung der Stimmberechtigten in den Einrichtungen aufgeführt. So haben die Leitungen dieser Einrichtungen ihre stimmberechtigten Bewohnerinnen und Bewohner über die jeweiligen Möglichkeiten der Wahlteilnahme zu unterrichten (§ 26 Abs. 2 LWO).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.